



I.

An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
17 – Obergiesing-Fasangarten
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.06.2019

Mögliche Absprache von Lkw-Fahrer*innen bei allgemeinen Verkehrskontrollen

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06315 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten
vom 15.04.2019**

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

mit o. g. Antrag wird die Landeshauptstadt München gebeten, Auskunft über eventuelle Absprachen von Lkw-Fahrer*innen bei allgemeinen Verkehrskontrollen zu geben.

Das Direktorium hat das Kreisverwaltungsreferat beauftragt den vorliegen Antrag des BA 17 zu beantworten. Das Kreisverwaltungsreferat hat daraufhin das Polizeipräsidium München um Stellungnahme zu den Fragen 1, 2 und 3 gebeten.

Frage 1:

Liegen der Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber vor, dass Lkw-Fahrer*innen sich untereinander informieren, dass im Stadtgebiet München allgemeine Verkehrskontrollen stattfinden?

Antwort des Polizeipräsidium München:

„Hierzu liegen dem Polizeipräsidium München zwar keine Erkenntnisse vor, es ist jedoch anzunehmen, dass dies der Fall ist.“

Frage 2:

Liegen Zahlen über das Lkw-Verkehrsaufkommen an den Tagen vor, an denen die in [1] beschriebenen allgemeinen Verkehrskontrollen durchgeführt wurden? Liegen Zahlen zum Lkw-Verkehrsaufkommen an den Tagen vor, an denen keine allgemeinen Verkehrskontrollen

durchgeführt wurden? Unterscheidet sich das Lkw-Verkehrsaufkommen an Tagen mit allgemeinen Verkehrskontrollen wesentlich von dem an Tagen ohne allgemeine Verkehrskontrollen?

Antwort des Polizeipräsidium München:

„Dem Polizeipräsidium München liegen keine Zahlen über das Lkw-Verkehrsaufkommen vor. Es liegen nur Zahlen über kontrollierte und beanstandete Lkw vor.“

Hierzu darf auf die Beantwortung Ihres BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05773 vom 12.02.2019 unter Ziffer 1 verwiesen werden.

Frage 3:

Wie hoch ist das Bußgeld bei einem Verstoß gegen das Durchfahrtsverbot?

Antwort des Polizeipräsidium München:

„Das Bußgeld beträgt gemäß dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog 75,00 Euro.“

Der Antrag 14-20 / B 06315 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 15.04.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen